



Teil 4: Gleichheitsrechte

§ 11 Die einzelnen Gleichheitsrechte und die Struktur der Gleichheitsprüfung

I. Überblick

- Art. 3 Abs. 1 GG
- Art. 3 Abs. 2 GG
- Art. 3 Abs. 3 GG
- Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 5 GG (dort behandelt)
- Art. 33 Abs. 1 und 2, Abs. 3 GG
- Art. 21 und 38 Abs. 1 Satz 1 GG



- Verhältnis zu den Freiheitsrechten:
 - Gleichheitsprüfung nur, wenn Ungleichheit einen gewissen Schwerpunkt bildet und nicht nur bei Gelegenheit erfolgt. Dies ist v.a. bei Begünstigungen der Fall (Beispiel: Rechtsberater müssen ein zweijähriges Referendariat absolvieren, Unternehmensberater nicht. Der Schwerpunkt liegt bei der Freiheitsbeeinträchtigung.)
 - Nebeneinander (Idealkonkurrenz) nur, wenn eindeutiger Schwerpunkt auch bei der Ungleichbehandlung
- Schutzrichtung:
 - Gleichheitsrechte: horizontal
 - Freiheitsrechte: vertikal



II. Struktur des Art. 3 GG

- Art. 3 Abs. 1 GG: Allgemeines Gleichheitsrecht
➔ Verbot der grundlosen Ungleichbehandlung
(vgl. dazu § 12 der Vorlesung)
- Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG:
Speziellere Gleichheitsgrundrechte, nicht bloße
Diskriminierungsverbote
 - Schutz gegen unmittelbare und mittelbare (!)
Diskriminierungen aufgrund des „Geschlechts“
(Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Var. 1)



- Rechtfertigung allein durch kollidierendes Verfassungsrecht (z.B. Abs. 2 Satz 2; aber auch Art. 6 Abs. 4 GG, weswegen die bisherige Formulierung „objektive biologische Unterschiede“ obsolet ist). In den vergangenen Jahrzehnten sind die allermeisten rechtlichen Ungleichbehandlungen in diesem Bereich verschwunden.



- Problematik der Frauenquoten (siehe hierzu Übungsfall). Bei Frauenquoten in der Privatwirtschaft (Pflicht zur paritätischen Besetzung des Aufsichtsrats) sind zusätzlich die Freiheitsgrundrechte der Unternehmer zu berücksichtigen.
- Zusätzlich Staatszielbestimmung (sog. Gleichstellungsauftrag) in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG



Übungsfall:

A möchte zum Oberstudienrat befördert werden. Die zuständige Behörde lehnt dies ab, mit der Begründung, dass es im Schulbezirk bislang zu wenig Lehrerinnen auf Oberstudienratspositionen gäbe. Daher soll die Studienrätin B befördert werden. Beide sind mit der Note „sehr gut“ beurteilt worden und weisen hinsichtlich ihres Dienstalters, ihrer Leistungen und ihrer Eignung völlig gleiche Voraussetzungen auf. Die Gleichstellungsregelung des einschlägigen Landesbeamtengesetzes lautet: „Sind im jeweiligen Beförderungsamte weniger Frauen als Männer, sind Frauen bei gleicher Eignung zu befördern, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.“

A hält dies für verfassungswidrig.



- Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG:
 - Schutz gegen weitere unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen: Rechtfertigung wiederum nur durch kollidierendes Verfassungsrecht
 - Handlungsauftrag zugunsten der Behinderten in Art. 3 Satz 2 GG



III. Art. 33 Abs. 1 und 2 GG

- Art. 33 Abs. 1 GG: Gleichbehandlung innerhalb der Bundesrepublik. Betrifft das gesamte Rechtsverhältnis des Staatsbürgers zum Staat (status activus) und insbesondere die sog. Landeskinderregelungen
- Art. 33 Abs. 2 und 3 GG: Gleichheitsgrundrecht für den Bereich des öffentlichen Dienstes nach näherer Vertiefung im Beamtenrecht. Der Sache nach handelt es sich hier um ein Teilhaberecht.
 - Ausschluss bzw. Nichtaufnahme in den öffentlichen Dienst wegen Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Partei (trotz Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG!): Nach BVerfGE 39, 334; NVwZ 2002, 848 statthaft. Legitimieren soll Art. 33 Abs. 4 und 5 GG sowie das Argument der sog. streitbaren (wehrhaften) Demokratie.
 - Altershöchstgrenze für Einstellung in den öffentlichen Dienst (BVerfG, NVwZ 2015, 1279)